

Entwurf eines Gesetzes,

die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend.

Erster Abschnitt.

Von den zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestellten Behörden und deren Zuständigkeit.

Erstes Capitel.

Von den Behörden.

§. 1.

Ständige Untergerichte.

Zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestehen, als sich gegenseitig gleichgestellte ständige Unterbehörden, folgende Kriegsgerichte:

- 1) je eines für jede Linieninfanterie- und eines für die Jägerbrigade,
 - 2) je eines für jedes Reiterregiment,
 - 3) eines für das Artilleriecorps, einschließlich der Pionnier- und Pontonnierabtheilung, des Hauptzeughauses und der Commissariatsstrainbrigade,
 - 4) eines für das Cadettencorps und die Artillerieschule,
 - 5) eines für die Festung Königstein,
- sowie nächstdem
- 6) das Stabskriegsgericht zu Dresden, welches zugleich das Gouvernementsgericht bildet.

§. 2.

Zuständigkeit der Kriegsgerichte.

- Die Zuständigkeit der Kriegsgerichte (§. 1) erstreckt sich
- zu 1, 2 und 3 über alle in den Bestandslisten der bezüglichen Truppenabtheilung aufgeführten, beziehentlich im Felde, derselben zugewiesenen Personen, mit Ausnahme jedoch des Commandanten und des Auditeurs;
 - zu 4, über die Zöglinge des Cadettencorps und der Artillerieschule;
 - zu 5, über die Festung und das zu derselben gehörige Gebiet, sowie über die nach §. 22 Nr. 2 und 3 unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen, mit Ausnahme jedoch des Commandanten und des Auditeurs;
 - zu 6, über Diejenigen, welche, sei es im Allgemeinen oder in Bezug auf den vorliegenden besonderen

Fall, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, ohne unter einem der in §. 1 unter 1 bis 5 genannten Gerichte zu stehen, ingleichen über die Strafarbeiter der Militärstrafanstalt zu Dresden.

§. 3.

Besondere Bestimmung.

Es können einzelne Kriegsgerichte mit einander dergestalt vereinigt werden, daß die Geschäfte des einen durch das Personal des anderen, obwohl für jedes besonders, mit zu verwalten sind.

Auch kann die Ausübung der Gerichtsbarkeit über einen Theil eines mit einem besonderen Gerichte versehenen Truppenkörpers zeitweilig einem anderen Kriegsgerichte übertragen werden.

Ebenso kann einem Kriegsgerichte, vermöge Auftrags der zuständigen Oberbehörde, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über einzelne, an sich einem anderen Kriegsgerichte unterworfenen Militärpersonen oder gewisse Classen derselben übertragen werden, wenn solches zum Vortheil des Dienstes oder zur Vereinfachung des Geschäftsganges gereicht.

§. 4.

Auditeure.

Für jedes Kriegsgericht, soweit nicht eine Vereinigung mehrerer stattfindet, ist ein, nach eingeholter königlicher Genehmigung, mit Offiziersrang angestellter Auditeur, unter Beizehung des erforderlichen Expeditionspersonals, bestellt.

§. 5.

Stellvertretung für die Auditeure.

Für einen zeitweilig an der Amtsführung behinderten Auditeur wird durch das Oberkriegsgericht (vergl. §. 11 fg.) ein Stellvertreter bestellt. Wenn dabei die Wahl auf eine dem Kriegsgerichtspersonale nicht angehörige Person gerichtet werden müßte, so ist dieselbe zu einstweiliger Verwaltung des Militärgerichtsamtes in Eidespflicht zu nehmen.

§. 6.

Bleibender Stellvertreter beim Stabskriegsgerichte u.

Für den bei dem Stabskriegsgerichte — und für jetzt zugleich bei den §. 1 unter 3 und 4 genannten Gerichten